

Bezirksregierung Köln
Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der
KLAR GmbH, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln
Az.: 53-2024-0033756

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die KLAR GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8 BImSchG die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Merkenicher Hauptstraße 2, Gemarkung Worringen, Flur 89, Flurstück 972. Der Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung betrifft die Errichtung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Um der durch die Abfallklärschlammverordnung vorgeschriebenen Pflicht, ab 2029 den Phosphor aus Klärschlamm zurückzugewinnen nachzukommen, beabsichtigt die KLAR GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Werksgelände der RheinEnergie AG in Köln-Merkenich. In der Anlage sollen maximal 20 Tonnen Klärschlamm pro Stunde thermisch verwertet werden. Dabei

handelt es sich ausschließlich um kommunalen Klärschlamm, welcher als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die 1. Teilgenehmigung, welche insbesondere die nachfolgenden Punkte umfasst:

- Baufeldvorbereitung
- Errichtung der Fundamente der Gebäude inkl. Kaminfundamente
- Errichtung der Gebäude der Mechanischen Schlammentwässerung und der Klärschlammverwertungsanlage
- Erstellung der verfahrenstechnischen Anlagen

Die Inbetriebnahme der Anlage wird im Rahmen einer nachfolgenden zweiten Teilgenehmigung beantragt.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschemissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Energieeffizienz.
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage) nach § 57 LWG NRW
- Anträge nach §§ 58, 59 WHG auf Indirekteinleitung von Brüdenkondensat und Prozessabwasser
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtliche Bewertung
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

- Bauantragsunterlagen
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergebnisbericht Umsiedlung Mauereidechsen
- Konzept Erstellung Ausgleichsfläche und Umsiedlung Mauereidechsen
- Archäologische Sachverhaltsermittlung
- Schallimmissionsprognose für die Errichtungsphase
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BlmSchV
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im 3. Quartal des Jahres 2029 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 13.05.2025

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8

50667 Köln

Dezernat 53, Zimmer K1

Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Di – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221 147-3494
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221 147-2978
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221 147-4266
- Genehmigungsverfahrensstelle; verfahrensstelle@brk.nrw.de

- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Mo, Di, Do: 8.00 - 16.00 Uhr
Mi, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr.**

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221 221-24391 wird gebeten.

- c) Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus,
Block A, 2. OG, Raum 212 Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen:
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter „63@stadt.leverkusen.de“ bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. 0241/406-6315 wird gebeten.

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Gutachten nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter

<https://www.uvp-verbund.de>

zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

bis einschließlich 13.06.2025,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse

dezernat53einwendungen@brk.nrw.de

erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

08.07.2025
um 10:00 Uhr.

Er findet im Veranstaltungssaal des

Bürgerzentrums Chorweiler
Pariser Platz 1
50765 Köln

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221 147-4023) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 26.03.2025

Im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff